

Kanton Bern
Gemeinde Moosseedorf

Überbauungsordnung (ÜO)
Sicherung der öffentlichen Abwasseranlagen

Blatt 10

Situation 1:1000

Auftraggeber:	Gemeinde Moosseedorf Schulhausstrasse 1 3302 Moosseedorf	Plan Nr.:	B19104.10	
		Format:	60 x 126	
		Massstab:	1:1'000	
Projektverfasser:	RISTAG Ingenieure Eigenweg 4, 3302 Urziken-Schönbühl +41 31 658 1111 www.ristag.ch	Erstellt:	08.09.2025	men
		Geprüft:	08.09.2025	ger
		Freigabe:	08.09.2025	kos
		Erstauslieferung:	08.09.2025	

Index	Datum	Geszeichnet	Bemerkungen	Geprüft	Datum
A	01.04.2026	men	Korrektur gem. Rückmeldung ANA	ger	01.04.2026
B	27.08.2026	men	Korrektur gem. Rückmeldung ANA	ger	27.08.2026
C					
D					
E					

Druckdatum: 27.08.2026

Legende:

Eigentum Gemeinde (zu sichernde Abwasseranlagen):

Mischabwasserkanalisation mit Schacht

Schmutzabwasserkanalisation mit Schacht

Regenabwasserkanalisation mit Schacht

entlastete Mischabwasserkanalisation mit Schacht

Sonderbauwerk Mischabwasser

Sonderbauwerk Schmutzabwasser

Sonderbauwerk Regenabwasser

Sonderbauwerk entlastetes Mischabwasser

4m Bauabstand zu Leitungsachse oder Bauwerk

Hinweise (informativ):

Mischabwasserkanalisation mit Schacht, privat oder nicht geklärtes Eigentum

Schmutzabwasserkanalisation mit Schacht, privat oder nicht geklärtes Eigentum

Regenabwasserkanalisation mit Schacht, privat oder nicht geklärtes Eigentum

entlastete Mischabwasserkanalisation mit Schacht, privat oder nicht geklärtes Eigentum

eingedoltes Bachwasser mit Schacht, privat oder nicht geklärtes Eigentum

Versickerungsanlage

Sonderbauwerk Mischabwasser, privat oder nicht geklärtes Eigentum

Sonderbauwerk Schmutzabwasser, privat oder nicht geklärtes Eigentum

Sonderbauwerk Regenabwasser, privat oder nicht geklärtes Eigentum

Sonderbauwerk entlastetes Mischabwasser, privat oder nicht geklärtes Eigentum

Sonderbauwerk Bachwasser, privat oder nicht geklärtes Eigentum

Abwasserkanalisation Verband

Situationsgrundlage amtliche Vermessung:

(Stand: 27. August 2026)

Herzogenbuchsee, 27.08.2026

Für die Richtigkeit der Grundbuchplankopie, der Nachführungsgeometrie: Rohr Nico

Gebäude

Strasse, Weg

Wald

Gemeindegrenze

offenes Gewässer

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Nicht ausgeschlossen ist aber die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn diese ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Bauabstand (Baulinien)

1 Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 28 KGSchG, Artikel 21 und 22 WVG

Mitwirkungsaufgabe vom:

Verfahrensprogramm durch das AWA vom:

Publikation im Amtsblatt vom:

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von - bis):

Schriftliche Orientierung der Grundstückseigentümer am:

Einspracheverhandlung am:

Erledigte Einsprachen:

Rechtsverwarungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am:

Namens der Einwohnergemeinde Moosseedorf

Datum:

Der Gemeindepräsident:

Der Verwaltungsleiter:

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

